



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 15. September 2017

Nummer 37

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>269</b>	160	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	270	
157	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	269	161	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	271
158	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	270			
159	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	270			

## B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### 157 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster  
500-53.0035/17/4.1.8

Herten, den 01.09.2017  
Gartenstr. 27, 45699 Herten  
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Sabic Polyolefine GmbH in Gelsenkirchen-Scholven hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Betriebseinheit LD6, der bestehenden Anlage zur Herstellung von Kunststoffen und der zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück Pawikerstraße 30 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 15 Flurstück 35), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Abfüllung eines Stoffgemisches (MT-Katalysator) in mobile Stahlbehälter, um dieses in anderen Polymerisationsanlagen der SABIC zur Verfügung stellen zu können. Eine Versuchsabfüllung von MT-Katalysator wurde bereits 2014 durchgeführt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglich-

keitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Ausschlaggebend für diese Feststellung ist, dass die Änderung keinen Einfluss auf die Immissionssituation der Anlage hat. Das Vorhaben führt zu keiner Kapazitätserhöhung im Vergleich zum genehmigten Zustand.

Die Abfüllung des MT-Katalysators (Wassergefährdungsklasse 1) findet auf einer bereits befestigten Fläche innerhalb des Werksgeländes statt. Es handelt sich um eine technisch dauerhaft dichte Anlage. Damit ist ein ausreichender Schutz vor Boden- und Gewässerverunreinigungen gegeben.

Das Vorhaben beeinflusst die sich im Einwirkungsbereich befindlichen, ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten wird nicht weiter unterschritten.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Ritter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 269

**158 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 08.09.2017  
Az.: 500-53.0027/17/4.1.8

Die Firma Ecronova GmbH, Recklinghausen, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Produktionsanlage für Kunststoffdispersionen auf dem Betriebsgrundstück 45663 Recklinghausen, Alte Grenzstraße 153q (Gemarkung Recklinghausen, Flur 544, Flurstücke 604, 645, 654, 655, 656), vorgelegt. Der Antrag bezieht sich auf den Ersatz der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage durch den Bau einer neuen Anlage.

Gemäß der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Espey

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 270

**159 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
500-53.0055/17/0055819-0001/0008.V

Münster, den 01.09.2017  
Domplatz 1-3, 48143 Münster  
Dez53@brms.nrw.de

Die Firma HeidelbergCement AG hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen auf dem Grundstück Zur Anneliese 9 in 59320 Ennigerloh (Gemarkung Ennigerloh, Flur 8, Flurstück 65) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Abfalllagers mit einer Kapazität von 400 Tonnen Altreifen auf dem Betriebsgelände.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Änderung keinen Einfluss auf die Immissionssituation hat. Durch die Errichtung und den Betrieb des Reifenlagers kommt es zu keinen Luftverunreinigungen oder einer Verschlechterung der Geräuschsituation. Auch Gewässer- oder Bodenverunreinigungen sind nicht zu befürchten, da die Altreifen auf einer befestigten Fläche gelagert werden. Für den Brandfall sind Sicherheitsvorkehrungen vorgesehen.

Das Vorhaben führt zu keiner negativen Beeinträchtigung von ökologisch empfindlichen Gebieten.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. André Riesmeier  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 270

**160 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
500-53.0058/17/0008585/0002.V

Münster, den 05.09.2017  
Domplatz 1-3, 48143 Münster  
Dez53@brms.nrw.de

Die Firma IMPERIAL Chemical Logistics GmbH, Schifferstr. 26 in 47059 Duisburg hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen auf dem Grundstück Deventerstraße 10 in 48163 Münster (Gemarkung Amelsbüren, Flur 38, Flurstück 155), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Änderung von Nebenbestimmungen (insb. die Änderung der Einstufung von Stoffparametern) der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Lageranlage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die beantragte Änderung von Nebenbestimmungen (insb. die Änderung der Einstufung von Stoffparametern) keinen Einfluss auf die Immissionssituation hat. Die für den Betriebsbereich ermittelten Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten ändern sich nicht. Auch ergeben sich für den einzuhaltenden Stand der Sicherheitstechnik keine Änderungen gegenüber der genehmigten Anlage.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Große Daldrup  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 270

**161 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und  
§ 3a des Gesetzes über die Umweltverträglich-  
keitsprüfung (UVP)**

Bezirksregierung Münster

500-53.0032/17/0135924.0003/0003.V

48143 Münster, den 06.09.2017

Domplatz 1-3

Die Firma BASF Coatings GmbH hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von Harzen und Harzlösungen auf dem Grundstück in Münster-Hiltrup, Glasuritstr. 1, 48165 Münster (Gemarkung Hiltrup, Flur 10, Flurstück 1162) beantragt.

Der für Dienstag, den 10.10.2017 vorgesehene Erörterungstermin findet **nicht** statt, da keine Einwendungen gegen das Vorhaben eingegangen sind.

Im Auftrag  
gez. Ottensmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 271

## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster